



Stadt Bern

Botschaften des Stadtrats an
die Stimmberechtigten

Gemeindeabstimmung vom 24. November 2002:

**Ausgliederung der Stadtbauten in ein Gemeinde-
unternehmen Stadtbauten Bern (StaBe)
und Übertragung von Liegenschaften aus dem
Verwaltungsvermögen auf die StaBe**

**Leistungsvertrag mit der Vereinigung für
Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesen-
arbeit (VBG) für die Jahre 2003–2006**

**Zonenplan Rehhag
mit Änderung des Nutzungszonenplans
und des Bauklassenplans der Stadt Bern**

Voranschlag der Stadt Bern für das Jahr 2003

24. November

2 0 0 2

Inhalt	Seite
Ausgliederung der Stadtbauten in ein Gemeindeunternehmen Stadtbauten Bern (StaBe) und Übertragung von Liegenschaften aus dem Ver- waltungsvermögen auf die StaBe	3
Leistungsvertrag mit der Vereinigung für Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesenarbeit (VBG) für die Jahre 2003–2006	23
Zonenplan Rehhag mit Änderung des Nutzungszonenplans und des Bauklassenplans der Stadt Bern	31
Voranschlag der Stadt Bern für das Jahr 2003	41

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Ausgliederung der Stadtbauten in ein Gemeindeunternehmen Stadtbauten Bern (StaBe) und Übertragung von Liegenschaften aus dem Verwaltungsvermögen auf die StaBe



Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Die Gebäudebewirtschaftung der städtischen Verwaltungsliegenschaften heute ...	6
... und neu mit den Stadtbauten Bern (StaBe)	7
Was bringt das neue Gemeindeunternehmen?	8
Auswirkungen auf die Mitarbeitenden	9
Finanzielle Auswirkungen	10
Das Organisationsmodell	11
Wie sieht das weitere Vorgehen aus?	12
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	13
Antrag	14
Reglement der Stadtbauten Bern	Anhang

Mehr Information

Das Liegenschaftsverzeichnis kann bei der

**BauStelle
Bundesgasse 38
3011 Bern**

eingesehen oder über www.bern.ch abgerufen werden.

Das Wichtigste auf einen Blick

Seit Jahren fehlen der Stadt die finanziellen Mittel, um die Werterhaltung der städtischen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen ausreichend sicherzustellen. Die Folgen sind augenscheinlich – der bauliche Zustand der Gebäude verschlechtert sich zunehmend. Mit der Auslagerung der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens in das selbständige, öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen Stadtbauten Bern (StaBe) kann die Stadt dank optimaler Gebäudebewirtschaftung und tieferen Abschreibungsätzen eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Immobilienbereitstellung wieder garantieren und einen wesentlichen Beitrag zur Gesundung der Stadtfinanzen leisten.

Optimale Gebäudebewirtschaftung

Als öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen erhalten die Stadtbauten Bern (StaBe) die Möglichkeit, die Gebäude und Anlagen des Verwaltungsvermögens betrieblich und baulich optimiert zu bewirtschaften. Dank der Auslagerung werden Zuständigkeiten konzentriert und damit die Entscheidungswege verkürzt, was zu einem grösseren Handlungsspielraum führt.

Neue Abschreibungsätze

Die vom Kanton vorgeschriebenen Abschreibungsätze für Liegenschaften im Eigentum von Gemeinden lassen keinen Handlungsspielraum für eine optimale Gebäudebewirtschaftung zu. Kantonale Vorschriften verpflichten die Stadt, vom Buchwert des Verwaltungsvermögens jährlich 10% abzuschreiben. Mit der Auslagerung können die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abgeschrieben werden. Für die Stadt bedeutet dies eine Entlastung der Jahresrechnung von jährlich rund 20 Millionen Franken.

Die StaBe gehört der Stadt

Dank der gewählten Rechtsform bleibt die Stadt alleinige Eigentümerin der StaBe. Die Einflussnahme der Politik wird in einem Reglement festgelegt. Das neue Gemeindeunternehmen erhält aber den nötigen Handlungsspielraum, um den Wert der städtischen Verwaltungsliegenschaften zu sichern, ohne dass die Stadt dadurch finanziell belastet wird. Die Liegenschaften im Finanzvermögen und im städtischen Fonds für die Boden- und Wohnbaupolitik werden von der Auslagerung nicht betroffen.

Das Personal

Das bis anhin mit der Gebäudebewirtschaftung beauftragte Personal tritt vollständig in das neue Gemeindeunternehmen Stadtbauten Bern (StaBe) über. Der gestützt auf das OR sozialpartnerschaftlich erarbeitete Gesamtarbeitsvertrag (GAV) wird die bestehenden sozialen Sicherheiten erhalten.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 43 Ja-Stimmen gegen 19 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen der Ausgliederung der Stadtbauten in ein Gemeindeunternehmen Stadtbauten Bern (StaBe) und der Übertragung von Liegenschaften aus dem Verwaltungsvermögen auf die StaBe zuzustimmen.

Die Gebäudebewirtschaftung der städtischen Verwaltungsliegenschaften heute ...

Ungenügender Unterhalt

Ungenügender Unterhalt bedeutet zwangsläufig, dass Gebäude und Anlagen einem schleichenden permanenten Werteverfall unterliegen. Seit Jahren gelingt es der Stadt nicht mehr, genügend finanzielle Mittel einzusetzen, um die städtischen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen in ausreichendem Masse zu unterhalten. Jährlich fehlen rund 15 Millionen Franken für den nötigen Unterhalt. Auch in naher Zukunft wird es die Finanzlage der Stadt nicht erlauben, eine Verbesserung dieser Situation zu erreichen. Tatsache ist aber, dass Unterhaltsarbeiten, welche heute aus Finanzknappheit nicht realisiert werden können, die Stadt später immer teurer zu stehen kommen – es dreht sich eine Kostenspirale ohne Ende.

Starre Abschreibungsvorschriften

Die kantonale Gemeindeverordnung verpflichtet die Stadt, vom Buchwert des Verwaltungsvermögens jährlich 10% abzuschreiben. Dies führt zu überhöhten stillen Reserven, die aufgrund der kantonalen Vorschriften nicht realisiert werden können.

Vergleicht man die Buchwerte, die amtlichen Werte und die Gebäudeversicherungswerte miteinander, dann ergibt sich per 1.1.2002 für die städtischen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens folgende Übersicht:

– Buchwerte	232 Mio Fr.
– Amtliche Werte	784 Mio Fr.
– Gebäudeversicherungswerte	1 325 Mio Fr.

Zentralisierung der Gebäudebewirtschaftung

Bis Ende 2001 wurden die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens dezentral bewirtschaftet. Weil diese Form der Bewirtschaftung sich als nicht optimal erwiesen hat, wurde die Gebäudebewirtschaftung auf den 1. Januar 2002 verwaltungsintern zentralisiert. Aus dem Zusammenschluss von Hochbauamt und dem Bereich «Bewirtschaftung Verwaltungs- und Schulgebäude» entstand die neue Verwaltungsabteilung «Stadtbauten». Mit dieser bereits vollzogenen Zentralisierung wurden erste Voraussetzungen für die Ausgliederung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen ins selbständige Gemeindeunternehmen StaBe geschaffen.

Auf die StaBe zu übertragende Liegenschaften

Liegenschaften des Verwaltungsvermögens sind beispielsweise folgende Gebäude und Anlagen:

- Verwaltungsgebäude
- Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätspolizeistützpunkte
- Schulhäuser
- Kindergärten und Kinderkrippen
- Jugendheime
- Alterseinrichtungen
- Stadttheater
- Friedhöfe
- Gebäude der Stadtgärtnerei
- Wartehallen für Tram/Bus im Eigentum der Stadt
- Badeanstalten und Sportplätze
- öffentliche Grünanlagen
- Gebäude des Tierparks

... und neu mit den Stadtbauten Bern (StaBe)

Was ist die StaBe?

Die Stadt will Liegenschaften des Verwaltungsvermögens auf das öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen Stadtbauten Bern (StaBe) übertragen. In einem Reglement, das vom Stadtrat erlassen wurde, sind die Einzelheiten geregelt.

Die StaBe bewirtschaftet und unterhält die städtischen Gebäude. Für kurzfristige oder besondere Bedürfnisse mietet sie die entsprechenden Objekte und stellt sie den Nutzenden zur Verfügung. Die StaBe richtet ihre Dienstleistungen auf die Bedürfnisse ihrer Kundschaft, also in erster Linie auf die Bedürfnisse der Stadtverwaltung, aus. Sie kann ihre Dienste im Rahmen des Leistungsvertrags auch Dritten anbieten. Im weiteren überprüft sie periodisch, ob einzelne Liegenschaften weiterhin sinnvollerweise durch die Verwaltung genutzt oder aber an Dritte zu marktüblichen Mietzinsen vermietet werden sollen. Die StaBe ist finanziell eigenständig und wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und strebt einen Unternehmensgewinn an.

Weltkulturstadt Bern

Die StaBe leistet einen wichtigen Beitrag an das Kulturgut der Stadt. Im Rahmen ihres Leistungsauftrags unterhält sie die öffentlichen Kulturgüter, z. B. die Stadtbrunnen, Kirchendächer und den Bärengraben. Sie pflegt die historische Bausubstanz und achtet auf qualitativ hochstehende Architektur.

Neue Abschreibungsmöglichkeiten

Nach dem kantonalen Gemeindegesetz kann im Anstaltsreglement selbst bestimmt werden, ob ein Gemeindeunternehmen dem Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden unterstellt wird oder nicht. Es ist vorgesehen, die Rechnungslegung der StaBe nach Obligationenrecht (OR) auszugestalten. Dies erlaubt, die Liegenschaften mit tieferen Sätzen abzuschreiben als heute. Dank der Ausgliederung in ein selbständiges Gemeindeunternehmen ergeben sich für die Stadt damit Einsparungen in der Grössenordnung von jährlich rund 20 Millionen Franken. Keine andere Massnahme bringt einen derart grossen finanziellen Erfolg, ohne dass es zu einem Abbau von Leistungen, von Arbeitsplätzen oder zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen kommt.

Die Stadt Bern bestimmt

Das neue Gemeindeunternehmen StaBe ist ein Unternehmen der Stadt, welches mit und für die Stadt arbeitet. Die StaBe bleibt vollständig im Eigentum der Stadt und muss ihren Auftrag so erfüllen, wie es die Stadt verlangt. Trotz des erweiterten Handlungsspielraums für das neue Gemeindeunternehmen und der damit verbundenen Vorteile bleiben wesentliche Steuerungsmechanismen bei der Stadt.

Was bringt das neue Gemeindeunternehmen?

Auf den ersten folgt der zweite Schritt

Mit dem Entscheid des Gemeinderats, die Bewirtschaftung der Verwaltungsliegenschaften auf den 1. Januar 2002 verwaltungsintern in der neuen Abteilung Stadtbauten zu zentralisieren, wurde ein erster Schritt zur Neuregelung bereits getan. Damit ist man dem Ziel bezüglich Optimierung der entsprechenden Betriebs- und Bauabläufe ein gutes Stück näher gekommen.

Ein entscheidender zweiter Schritt soll nun mit der Ausgliederung getan werden. Mit der Gründung des Gemeindeunternehmens StaBe werden Entscheidungswege verkürzt und damit die Arbeitsabläufe wesentlich vereinfacht. Dies wirkt sich günstig auf die Kostenentwicklung des Unternehmens aus.

Wie funktioniert die StaBe?

Die StaBe wird beauftragt, eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Immobilienbereitstellung primär für die Berner Stadtverwaltung sicherzustellen. Die dazu nötigen finanziellen Mittel werden im Wesentlichen durch die Vermietung der Gebäude an die Stadtverwaltung sowie durch eine mindestens kostendeckende und verursachergerechte Verrechnung der Leistungen erreicht. Daneben sollen die betrieblichen und baulichen Projektabläufe so optimiert werden, dass der Aufwand bei gleichbleibender Qualität geringer wird.

Neben der Immobilienbereitstellung gehört die optimale Bewirtschaftung der Liegenschaften zur Kernaufgabe der StaBe. Hier gilt es in erster Linie, die Hausdienste sowie das Reinigungsangebot, die Wartung und den Service auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Die neuen Bedingungen werden zu einer Sicherung des Kostenbewusstseins bei den Kundinnen und Kunden führen und damit die Raumkosten für die Stadt nachhaltig reduzieren.

Die StaBe handelt unternehmerisch und muss wettbewerbsfähig werden, was mittelfristig zu einer Leistungsverbesserung und einer Erweiterung ihres Dienstleistungsangebots führen wird.

Rechtsform und Steuern

Die StaBe soll in die Unternehmensform einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt überführt werden. Die vorgesehene Rechtsform liegt dem Gemeinwesen sehr nahe und eröffnet der Stadt die Möglichkeit zur unmittelbaren Einflussnahme. In die gleiche Rechtsform wurden bereits Bernmobil (ehemals SVB) und die Städtischen Werke Bern (ehemals EWB/GWB) überführt.

Die Abklärungen bei der kantonalen Steuerverwaltung haben ergeben, dass die StaBe von den Gewinnsteuern des Bundes sowie von den Gewinn- und Kapitalsteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche befreit wird. Dies jedoch nur, sofern auf sie – wie vorgesehen – nur Verwaltungsliegenschaften übertragen werden.

Auswirkungen auf die Mitarbeitenden

Privatrechtliche Anstellung und Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Das gesamte, bisher mit den Aufgaben der Gebäudebewirtschaftung betraute Personal der heutigen Abteilung Stadtbauten (früher Hochbauamt und Bereich Bewirtschaftung von Verwaltungs- und Schulgebäuden) wird in das neue Gemeindeunternehmen übertreten. Wie dies bereits bei Bernmobil der Fall ist und auch für die Mitarbeitenden der Städtischen Werke SWB vorgesehen ist, sollen die bestehenden Arbeitsverhältnisse durch privatrechtliche Anstellungen ersetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse werden in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) definiert.

Der GAV wurde zusammen mit Vertretungen der Sozialpartner und des betroffenen Personals ausgearbeitet.

Pensionskasse

Zur Gewährung der beruflichen Vorsorge bleiben die Mitarbeitenden der Stadtbauten Bern (StaBe) der Personalvorsorgekasse der Stadt angeschlossen. Der Wechsel in eine andere oder die Errichtung einer eigenen Vorsorgeeinrichtung mit vergleichbaren Leistungen bedarf der Zustimmung des Personals und des Gemeinderats. In den Erläuterungen zum Reglement befinden sich weitere Einzelheiten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden zu ihren Buchwerten (232 Mio Fr.) in die StaBe übertragen. Diese Sacheinlage in die StaBe wird bei der Stadt als Ersatz für die übertragenen Vermögenswerte wie folgt in der Bilanz erscheinen:

- 162 Mio Fr. verzinsliches Darlehen,
- 70 Mio Fr. Dotationskapital, welches über eine Gewinnausschüttung verzinst werden soll.

Modellrechnung: Einsparungen für die Stadt

Durch die Auslagerung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens in das neue Gemeindeunternehmen untersteht dieses nicht mehr zwingend dem Gemeindegesetz und kann aufgrund einer betriebswirtschaftlich sinnvollen Abschreibungspraxis die Laufende Rechnung der Stadt entlasten.

Aufwand/Ertrag Stadt in Mio Fr.	Zustand heute (2002)
Abschreibungen	23.2
Passivzinsen	9.3
Personalaufwand	16.6
Nebenkosten	13.9
Baul. Unterhalt	9.3
Mieten	6.8
Total Aufwand	79.1
Aktivzinsen	0.0
Dividende	0.0
Liegenschaftserträge	4.9
Übrige Erträge	5.8
Total Ertrag	10.7
Ergebnis	68.4

Aufwand/Ertrag Stadt in Mio Fr.	Zustand mit StaBe
Abschreibungen	0.0
Passivzinsen	9.3
Personalaufwand	0.0
Nebenkosten	13.9
Mieten	40.4
Total Aufwand	63.6
Aktivzinsen	6.3
Dividende	4.2
Liegenschaftserträge	0.0
Übrige Erträge	4.7
Total Ertrag	15.4
Ergebnis	48.4

Einsparung für die Stadt 20.0

Die Modellrechnungen ergeben – ausgehend vom Voranschlag 2002 der Stadt – eine maximale Einsparungsmöglichkeit von 20 Mio Fr. im Jahr 2003 (ohne Ausschöpfung des Synergie- und Rationalisierungspotentials). Dieses Einsparungspotential kann durch die Stadt zum Budgetausgleich oder für den Abbau von Bilanzfehlbeträgen verwendet werden.

Wenn von einer Budgetentlastung von 20 Mio Fr. durch die StaBe ausgegangen wird (Finanzplan 2002–2005), bedeutet dies, dass bereits im Jahr 2003 der Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens um 6,2 Mio Fr. gesteigert werden kann.

Das Organisationsmodell

Der Stadtrat hat als Grundlage für das künftige Gemeindeunternehmen Stadtbauten Bern (StaBe) und dessen Tätigkeit ein Reglement erlassen. Darin werden die Grundzüge der Organisation, Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie die betriebswirtschaftlichen Führungs- und Finanzierungsgrundsätze festgelegt. Zudem regelt und sichert das Reglement die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse des Stadtrats und des Gemeinderats.

- Die StaBe ist ein Gemeindeunternehmen in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Sie hat in erster Linie zum Zweck, der Stadtverwaltung die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben benötigten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten nutzungsbereit zur Verfügung zu stellen, zu unterhalten und zu bewirtschaften.
- Um diesen Zweck als autonomes Unternehmen erfüllen zu können, muss die StaBe Eigentümerin der von ihr zu bewirtschaftenden Liegenschaften sein.
- Die Stadtverwaltung ist grundsätzlich verpflichtet, den von ihr benötigten Raum bei der StaBe zu mieten sowie Hauswärts- und Reinigungsdienstleistungen bei ihr zu beziehen. Ausnahmen können in den einzelnen Mietverträgen vereinbart werden.
- Die StaBe überlässt der Stadt die für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben benötigten Liegenschaften in der Regel zu einem auf dem Zustandswert berechneten Mietzins. Reine Verwaltungsgebäude, die grundsätzlich auch marktfähig sind, vermietet die StaBe der Stadt Bern zu einem marktorientierten Mietzins. Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände bleiben vorbehalten. An Dritte vermietet die StaBe ihre Liegenschaften zu einem marktüblichen, mindestens kostendeckenden Mietzins.
- Übernehmen Dritte im Auftrag der Stadt Bern öffentliche Aufgaben, dann werden sie wie die Stadt behandelt.
- Die StaBe verbleibt auch als Gemeindeunternehmen ausschliesslich im Eigentum der Stadt.
- Die strategische Verantwortung für das neue Unternehmen liegt bei einem 5-köpfigen Verwaltungsrat. Seine Finanzkompetenz für erforderliche Ausgaben zur Erfüllung des Leistungsauftrags liegt bei 2 Mio Franken, wobei er keinen Kauf oder Verkauf von Liegenschaften tätigen kann.
- Der Gemeinderat beaufsichtigt die StaBe. Kommt die StaBe ihren Verpflichtungen aus dem Leistungsvertrag nicht nach, so wird der Gemeinderat korrigierend eingreifen. Er wählt den Verwaltungsrat und genehmigt unter anderem das Jahresbudget, die Jahresrechnung, Ausgaben zwischen 2 bis 7 Mio Franken sowie den Kauf und den Verkauf von Liegenschaften bis 7 Mio Franken.
- Der Stadtrat übt seine politische Kontrolle über den Erlass des Stadtbautenreglements, insbesondere mit der Formulierung des Leistungsauftrags, aus.
- Der Stadtrat ist zuständig für alle Geschäfte über 7 Mio Franken.

Wie sieht das weitere Vorgehen aus?

Die Ausgliederung der Verwaltungsabteilung Stadtbauten in das Gemeindeunternehmen StaBe geschieht wie folgt:

Per 1. Januar 2003 überträgt die Stadt der StaBe die im Anhang zum Stadtbautenreglement aufgeführten Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zu Eigentum. Der Buchwert dieser Liegenschaften am Stichtag, am 31. Dezember 2002, bildet den Sacheinlagewert. Von diesem Sacheinlagewert ist in der Gründungsbilanz ein betriebswirtschaftlich angemessener Teil von ca. 30% als Dotationskapital (Eigenkapital) auszuweisen. Der Rest bildet ein zu verzinsendes Darlehen der Stadt.

Das Konzept für den Abschluss der einzelnen Mietverträge wird gegenwärtig erarbeitet. Die einzelnen Mietverträge werden jedoch erst nach der Gründung der StaBe gemeinsam mit den entsprechenden Verwaltungsstellen konkretisiert. In einer drei-

jährigen Übergangsphase wird die Vermietung deshalb auf Grund eines pauschalieren, alle Objekte gesamthaft erfassenden generellen Mietzinses erfolgen.

Für die EDV stützt sich die StaBe auf das in Einführung befindliche SAP-System (Rechnungswesen, Kostenrechnung, Controlling, Personalwesen) der Stadtverwaltung.

Gemäss Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt ist der Stadtrat unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung zum Erlass des Reglements der StaBe zuständig. Die Übertragung der Vermögenswerte unterliegt jedoch der obligatorischen Volksabstimmung, weil sie in die finanzielle Kompetenz der Stimmberechtigten fällt. Eine Änderung oder Anpassung der Gemeindeordnung ist nicht erforderlich.

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

- Mit der Annahme der StaBe sind die Zeiten vorbei, wo die Stadt eine hohe Unterdotierung ihrer Gebäudewerte hinnehmen musste.
- Die StaBe ist eine echte Möglichkeit, die laufende Rechnung zu entlasten, ohne dass Steuern oder Gebühren erhöht werden müssen.
- Das Instrument StaBe ermöglicht eine aktivere Gebäudebewirtschaftung. Betriebswirtschaftliche Kriterien werden dabei im Vordergrund stehen.
- Wer die StaBe ablehnt muss wissen, dass in den Budgetdiskussionen noch einmal 20 Mio Franken eingespart werden müssten.
- Die StaBe bleibt weiterhin zu 100% in städtischem Eigentum.

Argumente gegen die Vorlage

- Das einzige wirkliche Argument für eine Auslagerung ist der Abschreibungsmodus. Dieser allein rechtfertigt aber keine Auslagerung. Die so genannten Einsparungen sind nicht echt.
- Leider ist die Vorlage ein Teilausverkauf. Die demokratische Kontrolle und Einflussnahme des Parlaments, aber auch der Stimmberechtigten, wird beschnitten.

**Abstimmungsergebnis:
43 Ja, 19 Nein, 4 Enthaltungen**

Antrag

Der Stadtrat beantragt den Stimmberechtigten mit 43 Ja-Stimmen gegen 19 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen folgenden

Beschluss

zur Annahme:

- I. a. Die organisatorische Verselbständigung der Abteilung Stadtbauten in das Gemeindeunternehmen Stadtbauten Bern (StaBe) gemäss Reglement vom 5. September 2002 der Stadtbauten Bern (Stadtbautenreglement) wird genehmigt.
vermögen auf die StaBe wird genehmigt und der Gemeinderat wird ermächtigt, bis zum In-Kraft-Treten des Stadtbautenreglements weitere der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienende Liegenschaften aus dem Verwaltungsvermögen auf die Stadtbauten zu übertragen.
- b. Die Übertragung der im Anhang zum Stadtbautenreglement aufgeführten Liegenschaften aus dem Verwaltungs-
- II. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 5. September 2002

Im Namen des Stadtrats

Die Präsidentin:
Dr. Annemarie Sancar-Flückiger

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

Anhang:
– Reglement der Stadtbauten Bern

Reglement der Stadtbauten Bern (Stadtbautenreglement; StaBeR)

152.013

Der Stadtrat von Bern,

gestützt

– auf Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 65f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹

beschliesst

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt Stadtbauten Bern (StaBe) bewirtschaftet die in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude und Anlagen, die sie mehrheitlich für die Bedürfnisse der Stadt Bern bereitstellt, wirtschaftlich optimal. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Stadt Bern angemessen.

² Sie befriedigt die Raumbedürfnisse der Stadtverwaltung und greift dabei entweder auf die eigenen Ressourcen zurück oder beschafft diese auf dem freien Markt.

Art. 2 Rechtsform

¹ Die StaBe ist ein Gemeindeunternehmen gemäss Artikel 65 f. GG².

² Sie ist rechtsfähig und im Handelsregister eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Bern.

Art. 3 Unternehmensstrukturen

¹ Die StaBe kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 2 gründen, erwerben oder sich daran beteiligen.

² Das Kerngeschäft (Art. 6 Abs. 1) darf nicht ausgelagert werden.

Art. 4 Kauf und Verkauf

¹ Eigene Unternehmensteile dürfen nicht veräussert und in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführt werden.

² Der Kauf und der Verkauf von Liegenschaften bedarf der Zustimmung des zuständigen Organs (Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1).

Art. 5 Rahmenvertrag

Der Gemeinderat regelt mit der StaBe die Einzelheiten der Erfüllung des Leistungsauftrags (Art. 6 bis Art. 7) sowie die Grundsätze für die Ermittlung der Mietzinse und Entgelte (Art. 24) in einem Rahmenvertrag. Er orientiert die zuständige stadträtliche Kommission.

¹ BSG 170.11, GG

² BSG 170.11, GG

2. Kapitel: Leistungsauftrag

Art. 6 Tätigkeitsgebiet

- ¹ Die StaBe stellt die optimale Befriedigung der Raumbedürfnisse der Stadtverwaltung sicher. Sie sorgt für eine ökonomische, ökologische und behindertengerechte Nutzung ihrer Liegenschaften.
- ² Sie sorgt für die Erstellung, die Nutzung, die Wartung, die Instandhaltung und die Instandsetzung der Liegenschaften und bewirtschaftet diese. Sie kann wertvermehrende Investitionen vornehmen und sorgt für deren Finanzierung. Dabei ist sie den Betriebszwecken und den Aufgabenfeldern der auftraggebenden Direktionen verpflichtet.
- ³ Sie prüft, ob Verwaltungsliegenschaften ohne spürbare Nachteile für den Verwaltungsbetrieb und unter anderweitiger Abdeckung ihrer Raumbedürfnisse aus wirtschaftlichen Überlegungen in das Finanzvermögen überführt werden sollen und stellt den zuständigen Organen periodisch Antrag.
- ⁴ Sie besorgt für die von der Stadt genutzten Liegenschaften die Hauswarts- und Reinigungsdienste. Sie kann weitere, in einem engen Zusammenhang mit der Hauptleistung stehende Dienstleistungen anbieten.
- ⁵ Sie ist berechtigt, ihre Leistungen auch gegenüber Dritten zu erbringen (vgl. Art. 24 Abs. 2 und 3).
- ⁶ Sie berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit die Vorgaben von Artikel 5 bis 9 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹.

Art. 7 Verpflichtung der Stadt

- ¹ Die Stadt deckt die Raumbedürfnisse ihrer Verwaltung sowie den damit verbundenen Bedarf an Hauswarts- und Reinigungsdienstleistungen ausschliesslich bei der StaBe.
- ² Im Einzelfall können Ausnahmen von diesem Grundsatz zwischen dem Gemeinderat und der StaBe vereinbart werden.

Art. 8 Wirtschaftliche Zielsetzungen

Die StaBe strebt einen Unternehmensgewinn an.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Verwaltungsrat

Art. 9 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen mit unternehmerischem Denken vertraut sein und über die notwendige Fachkompetenz verfügen. Im Weiteren finden die Richtlinien des Gemeinderats betreffend Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder Anwendung.
- ³ Der Verwaltungsrat vertritt die StaBe zu zweien mit Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin sowie eines weiteren Verwaltungsratsmitglieds.

¹ 3SSSB 101.1, GO

Art. 10 Wahl und Amtsdauer

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch den Gemeinderat gewählt und können von ihm jederzeit abberufen werden. Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 11 Einberufung

- ¹ Die Einberufung des Verwaltungsrats ist jederzeit möglich.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein, wenn dies mindestens 2 Mitglieder, die Revisionsstelle oder der Gemeinderat verlangen oder es der Präsident oder die Präsidentin als erforderlich erachtet.

Art. 12 Aufgaben

- ¹ Der Verwaltungsrat fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrags. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.
- ² Er vereinbart mit dem Gemeinderat gestützt auf die Vorgaben von Artikel 24 Absatz 1 und 2 die Mietzinse für die einzelnen Objekte (Art. 25) und für die Übergangsphase (Art. 32).
- ³ Er verfügt im Rahmen des Leistungsauftrags über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Reglement auf Behörden der Stadt oder andere Organe der StaBe übertragen worden sind. Er kann seine Befugnisse an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 13 Finanzkompetenzen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben unter Vorbehalt der Artikel 4 und 20 bis zur Höhe von 2 Mio. Franken.

Art. 14 Budget und Rechnungslegung

- ¹ Der Verwaltungsrat hat dem Gemeinderat bis zum 1. Juni des vorangehenden Jahres ein Jahresbudget, einen Investitions- und Finanzplan sowie bis am 1. Februar des Folgejahres einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und einen Antrag über die Gewinnverwendung sowie bis 31. März den Revisionsbericht vorzulegen.
- ² Der Verwaltungsrat orientiert die Personalvertretung und stellt die Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung.

2. Abschnitt: Geschäftsleitung

Art. 15 Wahl, Zusammensetzung und Vertretungsbefugnisse

- ¹ Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung und bestimmt deren Vorsitz.
- ² Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten die StaBe im Rahmen ihrer Befugnisse mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 16 Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsleitung leitet die StaBe nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.
- ² Die Geschäftsleitung führt das Personal nach den Grundsätzen von Wirtschaft und Verwaltung. Sie regelt die Mitwirkung.
- ³ Sie ist verantwortlich für die Einstellung und Entlassung des Personals.
- ⁴ Die Geschäftsleitung fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann nach den Vorgaben von Art. 5 GO.

Art. 17 Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen des Leistungsauftrags und der Vorgaben des Verwaltungsrats über das genehmigte Budget.

3. Abschnitt: Rechnungsprüfung

Art. 18 Revisionsstelle

Der Gemeinderat beauftragt als Revisionsstelle eine anerkannte Treuhandgesellschaft.

Art. 19 Durchführung

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Die Revision ist nach anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlansagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden.
- ² Sie berichtet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.
- ³ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung Mängel oder Verstösse gegen das Reglement oder das Gesetz fest, meldet sie dies schriftlich dem Verwaltungsrat, in wichtigen Fällen auch dem Gemeinderat und der zuständigen stadträtlichen Kommission.
- ⁴ Die Berichte der Revisionsstelle stehen den Mitgliedern des Stadtrats zur Verfügung. Die Berichte gehen zur Kenntnisnahme an die zuständige Kommission.

4. Abschnitt: Gemeindebehörden

Art. 20 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die StaBe. Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse jederzeit Auskünfte zu verlangen und in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen. Er kann diese Rechte auf Dritte übertragen und diese mit der Vornahme von Abklärungen beauftragen. Er erteilt Weisungen, wenn die StaBe den ihr erteilten Leistungsauftrag unzureichend erfüllt.
- ² Er genehmigt unter Vorbehalt von Art. 21 den Kauf und den Verkauf von Liegenschaften sowie den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Art. 3 Abs. 1) bis zu einer Höhe von 7 Mio sowie die zur Erfüllung des Leistungsauftrages notwendigen Ausgaben zwischen 2 bis 7 Mio. Er schliesst mit der StaBe den Rahmenvertrag (Art. 5) sowie die einzelnen Mietverträge (Art. 25) ab, vereinbart mit ihr den für die Übergangsfrist geltenden generellen Mietzins

(Art. 32) und beschliesst über den Gewinn aus Wertberichtigungen gemäss Artikel 31 Absatz 2.

- ³ Er genehmigt das Jahresbudget und beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über die Gewinnverwendung. Er legt die Ausschüttung an die Stadt, die Zuweisungen an die Reserven und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung fest.
- ⁴ Der Gemeinderat orientiert die zuständige stadträtliche Kommission über die zu erwartende zukünftige Geschäftsentwicklung.
- ⁵ Er regelt die Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich allfälliger Spesenentschädigungen). Er genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrats die Löhne der leitenden Angestellten unter Berücksichtigung der für vergleichbare Funktionen in der städtischen Verwaltung ausgerichteten Löhne.
- ⁶ Der Gemeinderat genehmigt den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung befreit er die Mitglieder des Verwaltungsrats für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung.
- ⁷ Er bringt dem Stadtrat den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Gewinnverwendung, das Budget des folgenden Jahres sowie eine detaillierte Investitions- und Finanzplanung der nächsten vier Jahre zur Kenntnis.
- ⁸ Er überprüft periodisch ihre Aufgaben und deren Erfüllung im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Anstalt Stadtbauten Bern (StaBe).

Art. 21 Stadtrat

- ¹ Der Stadtrat ist zuständig für alle Geschäfte über 7 Mio Franken. Er kann den Stimmberechtigten die Geschäfte zum Entscheid vorlegen.
- ² Die zuständige stadträtliche Kommission prüft die ihr vorgelegten Unterlagen. Sie kann zusätzliche Unterlagen anfordern sowie Sachverständige oder Mitglieder des Verwaltungsrats anhören.

4. Kapitel: Personal

Art. 22 Anstellungsverhältnis

Das Personal wird privatrechtlich auf der Basis eines Gesamtarbeitsvertrags angestellt. Als Grundlage zu dessen Erarbeitung gelten die Personalvorschriften der Stadt Bern.

Art. 23 Berufliche Vorsorge

- ¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliesst sich die StaBe der Personalvorsorgekasse der Stadt durch Anschlussvereinbarung an.
- ² Das Unternehmen kann mit Zustimmung des Personals die Anschlussvereinbarung mit der Personalvorsorgekasse der Stadt kündigen und die berufliche Vorsorge mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung mit vergleichbaren Leistungen durchführen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt.
- ³ Die StaBe übernimmt für ihr Personal die aus früheren Jahren ausstehenden Anuitäten.

5. Kapitel: Finanzierungsgrundsätze

1. Abschnitt: Mietzinse und Entgelte

Art. 24 Mietzinse

- ¹ Die StaBe überlässt der Stadt die für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben benötigten Liegenschaften in der Regel zu einem auf dem Zustandswert berechneten Mietzins. Reine Verwaltungsgebäude, die grundsätzlich auch marktfähig sind, vermietet die StaBe der Stadt Bern zu einem marktorientierten Mietzins. Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände bleiben vorbehalten. Die Liste der betroffenen marktfähigen Liegenschaften und Änderungen müssen dem Stadtrat jährlich zur Kenntnis gebracht werden.
- ² An Dritte vermietet die StaBe ihre Liegenschaften zu einem marktüblichen, mindestens kostendeckenden Mietzins. Übernehmen Dritte im Auftrag der Stadt Bern öffentliche Aufgaben, dann werden sie wie die Stadt behandelt.
- ³ Andere Leistungen sind mindestens kostendeckend abzugelten.

Art. 25 Mietverträge

- ¹ Die StaBe schliesst spätestens nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist gemäss Artikel 32 für alle von der Stadt beanspruchten Objekte nach den Vorgaben dieses Reglements und des Rahmenvertrags gesonderte Mietverträge ab.
- ² Der Mietvertrag regelt insbesondere die Höhe des Mietzinses sowie die Höhe des Entgelts für durch die StaBe zu erbringende Nebenleistungen.
- ³ Zuständig für den Abschluss der Mietverträge mit der StaBe ist der Gemeinderat.

2. Abschnitt: Rechnungslegung und Finanzierung

Art. 26 Gemeinderecht

Die Rechnung der StaBe ist nicht dem Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden unterstellt.

Art. 27 Bilanzierung

Die Rechnung der StaBe ist nach den für Aktiengesellschaften geltenden Bilanzierungsvorschriften unter Beachtung branchenüblicher Abschreibungssätze zu führen.

Art. 28 Verzinsung

Soweit die Gründungsbilanz ein Darlehen der Stadt ausweist, ist dieses seit dem Inkrafttreten dieses Reglements zu marktüblichen Bedingungen gegenüber der Stadt zu verzinsen und zu amortisieren. Der Gemeinderat legt den Zinssatz gestützt auf den durchschnittlichen Selbstkostenzinssatz aller städtischen Fremdmittel fest.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Übertragung des Eigentums

- ¹ Die Stadt überträgt der StaBe alle im Anhang aufgelisteten Liegenschaften des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2003 zu Eigentum.

² Grundlage der Liste im Anhang bilden die per 1. Januar 2002 in der Rechnung der Stadt dem Verwaltungsvermögen zugewiesenen Liegenschaften mit ihren jeweiligen Buchwerten. Die Liste wird bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements durch den Gemeinderat nachgeführt und ergänzt.

Art. 30 Gründungsbilanz

¹ In die Gründungsbilanz sind die gemäss Anhang der StaBe übertragenen Liegenschaften zu einem den Buchwerten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements entsprechenden Sacheinlagewert aufzunehmen.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements geltenden Buchwerte, amtlichen Werte und Versicherungswerte sind in den Anhang des Reglements aufzunehmen. Vom Sacheinlagewert (Buchwert der Anlagen) wird – gerundet auf einen Millionenbetrag – ein Anteil von 30 Prozent zur Bildung von Dotationskapital verwendet. Der verbleibende Aktivenüberschuss ist als Darlehen gegenüber der Stadt auszuweisen.

³ Die mit der Ausgliederung der Liegenschaften und der Gründung der StaBe angefallenen Beratungs-, Organisations- und Gründungskosten trägt die StaBe.

Art. 31 Nachträgliche Vermögensübertragungen und Aufwertungen

¹ Überträgt die Stadt der StaBe nach deren Gründung weitere Liegenschaften, richtet sich die Verbuchung nach Artikel 30. Das zur Übertragung kompetente Organ der Stadt bestimmt die Höhe des dem Dotationskapital zuzuweisenden Anteils vom Sacheinlagewert.

² Sollte die StaBe auf dem ihr von der Stadt übertragenen Verwaltungsvermögen nach Massgabe des übergeordneten Rechts Gewinne aus Aufwertungen realisieren, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der StaBe über deren Verwendung.

Art. 32 Genereller Mietzins

¹ Die Stadt entrichtet der StaBe bis zur Inkraftsetzung der objektbezogenen Mietverträge (Art. 25) für alle von ihr genutzten Liegenschaften einen generellen und pauschalieren Jahresmietzins.

² Im Jahr 2003 entspricht dieser Mietzins dem dafür im Budget der Stadt eingesetzten Betrag.

³ Für die Jahre 2004 und 2005 legen der Gemeinderat und die StaBe den generellen Mietzins vertraglich fest.

Art. 33 Überführung der Anstellungsverhältnisse

¹ Das Personal der StaBe ist innert eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Reglements privatrechtlich auf der Basis eines Gesamtarbeitsvertrags anzustellen.

² Die Überführung der Anstellungsverhältnisse richtet sich nach dem Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991¹ und der Personalverordnung vom 19. September 2001².

Art. 34 In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ SSSB 153.01, PRB

² SSSB 153.011, PVO

Bern, 5. September 2002

Namens des Stadtrats

Die Präsidentin:
Dr. Annemarie Sancar-Flückiger

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Leistungsvertrag mit der Vereinigung für Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesen- arbeit (VBG) für die Jahre 2003–2006



Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	25
Organisation der VBG und Vertragserfahrungen	26
Verteilung der Gelder nach Leistungsgruppen	27
Schwerpunkte und Entwicklungstendenzen	28
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	29
Antrag	30

Mehr Information

Eine Abstimmungsbotschaft kann nur summarisch orientieren. Wer mehr Information zur Vereinigung für Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesenarbeit (VBG) wünscht, wende sich an die

**Direktion für Soziale Sicherheit,
Generalsekretariat
Predigergasse 5
Postfach 472, 3000 Bern 7
Telefon 031 321 63 30
dso@bern.ch, www.bern.ch**

oder an die

**VBG, Bollwerk 39,
3011 Bern, Tel. 031 312 50 06,
info@vbgbern.ch, www.vbgbern.ch**

Hier können in den 30 Tagen vor der Abstimmung zusätzliche Auskünfte eingeholt werden.

Das Wichtigste auf einen Blick

Die von der VBG erbrachten Leistungen sollen auch in den Jahren 2003 bis 2006 mit jährlich Fr. 3,3 Millionen abgegolten werden. Neben der Führung von Quartierzentren werden Einzelpersonen und Gruppen unterstützt, die sich für Nachbarschaft und Wohnumfeld, für besseres Zusammenleben verschiedener Menschen und die Integration Benachteiligter einsetzen. Mit Erstauskünften und Beratung in der Herkunftssprache sollen insbesondere Personen ausländischer Herkunft Zugang zum bestehenden Hilfsangebot finden. Hilfe zur Selbsthilfe gilt ebenso als Grundprinzip wie eine optimale Koordination mit anderen an den Projekten beteiligten Gruppen und Organisationen.

Erfolgreiche Weiterarbeit

Seit dem Betriebsjahr 1999 verfügt die VBG über einen mehrjährigen Leistungsvertrag mit der Stadt. Die Erfahrungen damit sind positiv.

Der Finanzkredit für die Jahre 2003–2006 bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

Hoher Eigenleistungsanteil

Die VBG weist in der konsolidierten Betriebsrechnung 2000 bei einem Aufwand von 7,7 Millionen Franken einen Eigenfinanzierungsgrad von 56% aus. Sie hat in den letzten Jahren mit gleichen Mitteln qualitativ und quantitativ mehr geleistet.

Die Angebote der VBG sind in 4 Leistungsgruppen mit total 14 Leistungen unterteilt. Die Erfüllung der Leistungsziele wird mit Indikatoren überprüft. Die Qualitätskontrolle erfolgt über Projektauswertungen und Gespräche mit den Trägerschaften sowie in Fachgruppen der Mitarbeitenden.

Präventive Sozialpolitik

Die Arbeit der VBG entstand Ende der Sechzigerjahre in den Grossüberbauungen des Westens als Teil einer sozialen Quartierentwicklung. Diese ist heute in der ganzen Stadt aktueller denn je. Die Stadt will deshalb ihr Konzept mit laufenden Anpassungen an neue Entwicklungen weiterführen.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 64 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung die Leistungsabgeltung der VBG in den Jahren 2003–2006 zur Annahme.

Organisation der VBG und Vertragserfahrungen

Der Dachorganisation VBG sind heute 15 als Vereine organisierte Trägerschaften mit professionellen Stellen (Vereinstätigkeit ehrenamtlich) und 12 ehrenamtlich geführte Einrichtungen sowie Quartiervereine angeschlossen.

- Die Delegiertenversammlung bestimmt den Rahmen und wählt den Vorstand.
- Der Vorstand (13 Personen) ist für die strategische Umsetzung zuständig.
- Die Geschäftsstelle der VBG führt die Tagesgeschäfte und ist für das Controlling gemäss Vorgaben des Leistungsvertrags verantwortlich.
- Die Mitarbeitenden haben eine Vertretung in den Gremien der VBG. Sie behandeln in vier Gruppen Themen aus dem Fachgebiet.

Bestehender Vertrag als Grundlage

Seit dem Jahre 1999 arbeitet die VBG mit einem von der Volksabstimmung vom 29.11.1998 genehmigten Leistungsvertrag. Dieser soll ab dem Jahr 2003 um weitere 4 Jahre verlängert werden. Der Vertrag wurde den formellen Vorgaben des Musterleistungsvertrags angepasst (gültig für Verträge mit Dritten).

Zahlen im Betriebsjahr 2001

- Die verlangten 300000 Benutzenden wurden mit 384174 übertroffen.
- 40% der Benutzenden leisten mit ihrer Organisation/Gruppe einen Beitrag zur

Betriebsführung oder zur Integration verschiedenster Gruppen im Quartierzentrum, im Quartier oder im Stadtteil.

- 28% der Benutzenden sind ausländischer Herkunft.
- Der Kostendeckungsgrad liegt bei 57% (gemessen am Gesamtaufwand und -ertrag aller Trägerschaften).
- Der Sollwert für die Freiwilligenarbeit wird mit jährlich 54980 Stunden erfüllt. Die Erwerbslosenplätze wurden in Zusammenarbeit mit «Arbeit statt Fürsorge» mit gutem Integrationserfolg und zur Zufriedenheit der Beteiligten angeboten. Die Zusammenarbeit der VBG mit zielverwandten Organisationen funktioniert und wird von der Stadt überprüft.

Bedeutende Arbeitgeberin VBG

Mit der Abgeltung der Stadt ist eine zusätzliche Wertschöpfung verbunden, stehen doch den 22 durch die Stadt finanzierten Stellen (aufgeteilt auf 52 Personen) noch zirka 50 durch die Trägerschaften direkt bezahlte (Teilzeit-) Arbeitsplätze sowie zirka 20 Einsatzplätze für erwerbslose Personen gegenüber.

Die VBG ist bedeutende Anbieterin von Non-Profit-Arbeitsplätzen für Sozialhilfempfängerinnen und -empfänger im Rahmen des Projekts «Arbeit statt Fürsorge». Sie hat am heute definitiv eingeführten Pilotprojekt «Soziale Einsatzplätze SEP» mitgewirkt.

Verteilung der Gelder nach Leistungsgruppen

Die Globalsumme der VBG verteilt sich ab dem Jahr 2003 wie folgt:

Leistungsgruppe 1

Prävention durch Unterstützung der Selbsthilfekräfte und Integrationshilfe für benachteiligte Gruppen Fr. 830 000.00

Leistungsgruppe 2

Betreiben der Infrastruktur für soziokulturelle Zwecke Fr. 795 000.00

Leistungsgruppe 3

Psychosoziale Beratung von Einzelpersonen und Klientengruppen sowie Arbeitsplätze für Erwerbslose Fr. 352 000.00

Leistungsgruppe 4

Geschäftsstelle des Dachverbandes und Organisations- und Fachberatung für Trägerschaften Fr. 270 000.00

Liegenschaftskosten Fr. 953 000.00

Pool für Projekte Fr. 100 000.00

Total pro Jahr Fr. 3 300 000.00

Der Leistungsvertrag enthält eine Klausel, wonach die Personalteuerung analog jener des städtischen Personals ausgeglichen wird.

Die seit Jahren bei gleichbleibenden Mitteln zusätzlich geleisteten Aufgaben wurden von der VBG über interne Umverteilungen und eine dreimonatige Stellenbewirtschaftung finanziert. Trotzdem wird künftig mit einem leicht reduzierten Personalbestand gearbeitet werden müssen.

NSB-Praxis im Sozialbereich

Mit den Instrumenten der Jahreszielvereinbarung und -auswertung (inkl. Korrekturverfahren) und der periodischen Berichterstattung der Geschäftsstelle steuert die Direktion für Soziale Sicherheit die Umsetzung des Leistungsvertrags. Das Jahresgespräch mit der Trägerschaft vollzieht sich nach einem einheitlichen Leitfadens und dient neben anderen Instrumenten auch der Qualitätssicherung.

Die Berichterstattung des Finanzinspektorats über die Geschäftsführung der VBG und die Steuerungsfunktion der Direktion für Soziale Sicherheit ergab in den Jahren 1999 und 2000 eine positive Gesamtbeurteilung.

Schwerpunkte und Entwicklungstendenzen

Die räumliche Verteilung der Angebote und die Schwerpunktsetzung bei den gesamtstädtischen Beratungsstellen entsprechen dem aktuellen und absehbaren Stand vom Dezember 2001. Die Flexibilität der Anpassung von Angeboten bei ändernden Verhältnissen ist gewährleistet. Direkte Angebote für Personen ausländischer Herkunft und ihre Präsenz und Partizipation in den Einrichtungen sind auch künftig Bestandteil des VBG-Auftrags. Eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem städtischen Sozialdienst und der VBG wird im Westen mit einem Projekt erprobt. Im Stadtteil Bern-Nord wird ab Januar 2002 die gemeinwesenorientierte Sozialarbeit versuchsweise von der Trägerschaft der sozialen Infrastruktur abgekoppelt. Diese übernehmen jedoch weiterhin die Betriebsverantwortung. Mit diesem Versuch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich Ehrenamtliche oft prioritär für Fragen der Betriebsleitung oder einzelne begrenzte Projekte engagieren.

Präventive Sozialpolitik

Die VBG leistet im Auftrag der Stadt Bern seit Jahren präventive Arbeit. Gerade im Westen von Bern hätten sich viele in letzter Zeit in der Fachwelt beschriebene negative Prozesse der Quartierentwicklung (wie soziale Entmischung, Ghattobildung sowie Desintegration) ohne aktive Quartierarbeit weit stärker akzentuiert. Dies wird mit der Absicht zum Aufbau von quartierbezogenen Treffpunkten als Massnahme zur Verbesserung der Lebensqualität in Basel und Zürich bestätigt. Die Stadt Bern hat deshalb ein eminentes Interesse daran, ihr Konzept der Quartierarbeit weiterzuführen. Dieses bildet einen wesentlichen Bestandteil der vorausschauenden Sozialarbeit der Direktion für Soziale Sicherheit, welche in den «Sozialpolitischen Leitlinien und Strategien» umschrieben ist.



Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

- Die Stadt Bern erfüllt mit dem Leistungsvertrag mit der Vereinigung für Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesenarbeit (VBG) wichtige soziale Kernaufgaben. Zudem gewährleistet der Leistungsvertrag mit seinen klaren Vorgaben, dass die übertragenen sozialen Aufgaben im Sinne der Stadt erfüllt werden.
 - Vierjährige Leistungsverträge sind wichtig, da dank Kontinuität und mehr Planungssicherheit gute Qualität möglich ist.
 - Ein Leistungsvertrag hat sowohl Vorteile für die Stadt, als auch für die VBG. Die beauftragte Organisation erhält eine gewisse finanzielle Sicherheit.
 - Die Verträge führen einerseits zu einer Leistungssteigerung; andererseits stellen sie einen verbindlichen Qualitätsstandard sicher, der überprüfbar ist.
 - Die finanziellen Leistungen der Stadt lösen hohe Leistungen der VBG aus. Dazu gehört auch die freiwillige und ehrenamtliche Arbeit.
- Für die Stadt Bern werden damit beträchtliche jährliche Summen gebunden.

Argumente gegen die Vorlage

**Abstimmungsergebnis:
64 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung**

Antrag

Gestützt auf die vorliegende Abstimmungsbotschaft empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten mit 64 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung den folgenden

Beschluss

zur Annahme:

Die Abgeltung der durch die Vereinigung für Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesenarbeit (VBG) in den Jahren 2003 bis 2006 für die Stadt Bern erfüllten öffentlichen Aufgaben wird auf insgesamt Fr. 13 200 000.00 festgesetzt. Dafür wird ein jährlicher Kredit von Fr. 3 300 000.00 zuzüglich allfälliger Teuerung zu Lasten der Laufenden Rechnung, Konto 310.70.3651.71 bewilligt. Die Gemeinde ermächtigt den Gemeinderat, mit der VBG einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.

Bern, 5. September 2002

Im Namen des Stadtrats:

Die Präsidentin:
Dr. Annemarie Sancar-Flückiger

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Zonenplan Rehhag

mit Änderung des Nutzungszonenplans
und des Bauklassenplans der Stadt Bern



Die Planung Rehhag sichert die Weiterexistenz der Ziegelei Rehhag und regelt die Nutzung der Flächen im Planungsgebiet nach dem Lehmabbau.

Begriffe aus dem Planungs- und Baurecht der Stadt Bern

In der vorliegenden Abstimmungsbotschaft und in der Planbeilage zum Zonenplan Rehhag werden u.a. folgende Begriffe aus dem Planungs- und Baurecht der Stadt Bern verwendet: **Zonenplan:** Der Zonenplan der Stadt Bern besteht aus dem Nutzungszonenplan (NZP) und dem Bauklassenplan (BKP). Er bildet zusammen mit der Bauordnung (BO) die *baurechtliche Grundordnung* der Stadt Bern. Der NZP legt die zulässige Nutzungsart für ein bestimmtes Areal fest; der BKP bestimmt mittels Bauklassen (Geschosszahlen) das zulässige Nutzungsmass.

Überbauungsordnung (UeO): Eine Überbauungsordnung besteht aus einem Überbauungsplan mit Vorschriften. Sie regelt über die Grundordnung hinaus detailliert die bauliche Ausgestaltung von bestimmten Arealen. Als Spezialvorschrift geht sie der Grundordnung vor.

Wohnzone gemischt Wga: Bestimmt für Wohnen und Gewerbe mit einem Mindestwohnanteil von 50%.

Schutzzone Sza: Landschaftlich wertvolles Gebiet, das nicht überbaut werden darf.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 66 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme des Zonenplans Rehhag (Plan Nr. 1317/2 vom 5. September 2002 mit den zugehörigen Vorschriften).

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	33
Ein Leitbild für die künftige Entwicklung im Gebiet Juch–Rehhag–Wangenmatt	34
Was der Zonenplan Rehhag festlegt	35
Vielfältige Bedürfnisse unter einem Hut	36
Übersichtsplan	37
Hoher Nutzen und tiefe Kosten für die Stadt	38
Argumente im Stadtrat	39
Antrag	40
Beilage: Zonenplan mit Vorschriften	

Mehr Information

Der Zonenplan mit den Vorschriften und die Überbauungsordnung Rehhag sowie weitere Unterlagen zur Abstimmungsvorlage können in den 30 Tagen vor der Abstimmung in der

BauStelle
Bundesgasse 38 (Parterre)
Telefon 031 321 77 77
e-mail: baustelle.pvt@bern.ch

eingesehen werden. Hier liegt auch das Entwicklungsleitbild für das Gebiet Juch–Rehhag–Wangenmatt auf.

Das Wichtigste auf einen Blick

Der Zonenplan Rehhag setzt für das Areal der Ziegelei Rehhag im Gebiet zwischen Rehhaghölzli und Moosweg eine verbindliche Bauordnung fest. Er sichert zudem durch eine Abbauzone die Weiterexistenz der Tonwarenfabrik und regelt die Nutzung der Flächen nach dem Lehmbau.

Den Anstoss zur Planung gab ein Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 1988. Damals wurde eine Beschwerde des Ziegeleieigentümers gutgeheissen. Er hatte sich dagegen gewehrt, dass 1982 mit der Annahme der Initiative «Erhaltet Oberbottigen» u. a. auch das ganze Areal der Ziegelei Rehhag der Landwirtschaftszone zugewiesen worden war.

Das Bundesgericht hob diesen Volksbeschluss auf und wies die Stadt an, für das Gebiet Rehhag – wie aufgrund weiterer Beschwerden auch für Oberbottigen und Buech – einen Zonenplan zu erlassen.

Bern und Köniz gemeinsam

Da ein Teil des Ziegeleiareals auf Könizer Boden liegt, beschlossen die Behörden der beiden Gemeinden, die Planung gemeinsam anzugehen. Auf der Grundlage eines übergeordneten Entwicklungsleitbilds wurden fünf Teilplanungen bearbeitet: von der Gemeinde Köniz das Gebiet *Oberes Juch* und die Arbeitszone *Juch/Hallmatt*, von der Stadt Bern die inzwischen bereits von den Stimmberechtigten erlassenen Überbauungsordnungen *Wangenstrasse 86–96* und *Obermatt-Wangenmatt* sowie das Gebiet *Rehhag*.

Öffentliche und private Interessen

Auf einem Areal, das sich grösstenteils in Privatbesitz befindet, werden mit der Planung Rehhag Nutzungen ermöglicht, die in hohem Mass auch der Öffentlichkeit zugute kommen.

Zugunsten der *öffentlichen* Interessen werden im Planungsgebiet

- Schutzzonen festgelegt;
- eine ökologische Ausgleichsfläche ausgeschrieben, die das neue Biotop beim

Rehhaghölzli mit dem Amphibienzug aus dem Stegenwald vernetzt;

- ein Aussichtspunkt mit Brätliplatz bereitgestellt;
- Spazierwege für eine kleine Rundwanderung von gegen 2 km Länge angelegt;
- die Öffnung und Revitalisierung des Moosbachs geregelt;
- ein durchgehender Fuss- und Veloweg vom Moosweg zum Kleefeld erstellt.

Den *privaten* Interessen dienen

- die Ausdehnung des Lehmbaugebiets in den Wald;
- die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für den Ziegeleibetrieb;
- die Zulassung zusätzlicher Nutzungen im Betriebsareal;
- die Ermöglichung privater Sport- und Freizeitbauten und -anlagen nach der Rekultivierung.

Die Planung Rehhag besteht aus dem vorliegenden Zonenplan und aus einer Überbauungsordnung, die der Stadtrat bereits beschlossen hat. Die UeO kann allerdings nur in Kraft treten, wenn die Stimmberechtigten auch den Zonenplan annehmen.

Bei Ablehnung des Zonenplans müsste eine neue Planung erarbeitet werden, da der erwähnte Bundesgerichtsentscheid von der Stadt verlangt, dass sie die Weiterexistenz der Ziegelei mit einer Industriezone sichere.

Ein Leitbild für die künftige Entwicklung im Gebiet Juch–Rehhag–Wangenmatt

Der Zonenplan Rehhag stützt sich auf ein Entwicklungsleitbild, das von der Stadt Bern zusammen mit der Nachbargemeinde Köniz erarbeitet worden ist.

Im Bestreben, die Entwicklung diesseits und jenseits der Gemeindegrenze zu koordinieren, gaben die Gemeinden Bern und Köniz ein Gesamtkonzept in Auftrag, das die Planungsbehörden beider Gemeinden dann als richtungsweisend für die planerische Aufarbeitung des Gebiets Juch–Rehhag–Wangenmatt erklärten.

Die Umgebung

Das städtische Gebiet Rehhag grenzt an

- das Gebiet **Oberes Juch** (Gemeinde Köniz), das auch als Abbauzone für die Ziegelei Rehhag vorgesehen ist;
- das Gebiet **Juch/Hallmatt** (Köniz), wo eine Arbeitszone mit gemischter Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung ausgedehnt wurde;
- das Gebiet **Obermatt/Wangenmatt** (Bern), das für eine gemischte Wohn- und Arbeitsnutzung mit Schwergewicht Gewerbe eingezont wurde.

Schwerpunkte

Im Gebiet Rehhag sind für die Zeit nach dem Lehmabbau und nach der Rekultivierung ausserhalb des eigentlichen Ziegeleiareals drei Nutzungsschwerpunkte vorgesehen:

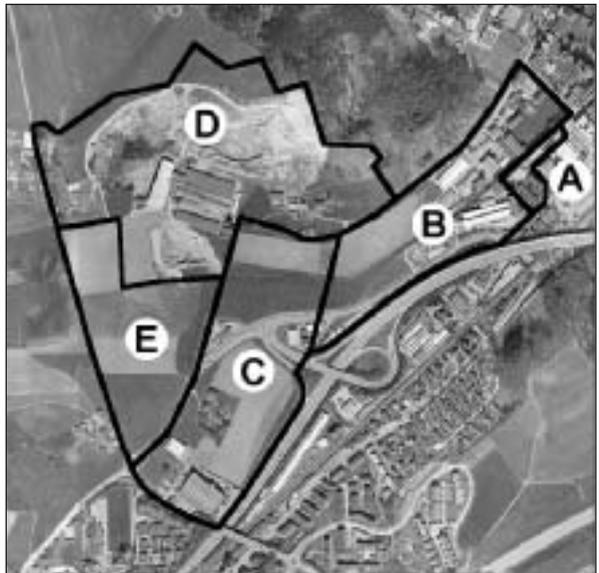
- entlang dem Rehhaghölzli ein Bereich **Natur** mit Feucht- und Trockenbiotopen;

- entlang dem Moosweg ein Bereich für private **Sport- und Freizeitanlagen**;
- dazwischen als Übergang **Grünflächen** für Freizeit und extensive Landwirtschaft.

Ökologische Vernetzung

Moosweg/Moosbach und der Wald werden durch einen zum Naturschutzgebiet gehörenden Streifen verbunden, der die ökologische Vernetzung ermöglicht.

Für eine allfällige spätere Strassenverbindung vom Autobahnanschluss zum Moosweg wird als Option ein Korridor von etwa 25 m Breite freigehalten.



Entwicklungsleitbild Juch–Rehhag–Wangenmatt: Das Planungsgebiet wurde aufgeteilt in die Teilgebiete **A** = Wangenstrasse 86–96 (UeO 1994 genehmigt), **B** = Obermatt/Wangenmatt (UeO 2000 genehmigt), **C** = Juch/Hallmatt (Gemeinde Köniz, öffentliche Auflage 2001), **D** = Rehhag, **E** = Oberes Juch (Gemeinde Köniz).

Was der Zonenplan Rehhag festlegt

Der grösste Teil des Planungsgebiets Rehhag, darunter 1,5 Hektaren Wald, wird der Lehmabbauzone zugewiesen. Dazu gehört das Betriebsareal, in dem auch bauliche Erweiterungen möglich sein sollen.

Das erste Ziel des Zonenplans ist es, im Sinne des Bundesgerichtsurteils von 1988 die Weiterexistenz der Ziegelei Rehhag zu sichern. Das bedingt, dass das Rohmaterial Lehm weiterhin abgebaut werden kann.

Die im Zonenplan enthaltene Abbauzone umfasst rund 20 Hektaren (ha). Davon liegen ca. 1,5 ha in einem Waldgebiet, das Ende 1999 durch den Sturm Lothar arg in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Reserven für 30 bis 40 Jahre

Die qualitativ besten Lehmschichten finden sich im Untergrund des Rehhaghözlis. Insgesamt dürfte der Lehm in der Abbauzone auf Stadtberner Boden für 10 bis 15 Jahre ausreichen.

Weitere Materialreserven hat die Gemeinde Köniz mit dem Zonenplan für das Obere Juch gesichert. Damit ist gewährleistet, dass die Ziegelei Rehhag noch 30 bis 40 Jahre produzieren kann.

Das Endprodukt (Backsteine) wird vorwiegend in der Region verkauft; deshalb ist die Beibehaltung der Produktion an diesem Standort auch ökologisch sinnvoll.

Bauliches Entwicklungspotenzial

Innerhalb der Abbauzone werden 5,5 ha als Betriebsareal bezeichnet. In diesem Gebiet sind die für die Weiterentwicklung der Unternehmung nötigen Bauten gestattet. 25% des Betriebsareals können für Sport- und Freizeitnutzungen überbaut werden.

Rekultivierung geregelt

Das ganze Lehmabbaugebiet muss durch die Ziegelei Rehhag rekultiviert werden. Der Stadtrat hat unter dem Vorbehalt, dass der vorliegende Zonenplan genehmigt wird, bereits eine Überbauungsordnung beschlossen, die den Lehmabbau, die Ersatzaufforstung, die Rekultivierung und Terraingestaltung sowie die Etappierung und die Folgenutzungen regelt.

Kommunales Naturschutzgebiet

Nach den Vorschriften zum Zonenplan müssen der Moosbach offengelegt und mindestens 25% der Abbauzone (d.h. 5 ha) dereinst als kommunales Naturschutzgebiet gestaltet werden.

Das bisherige Biotop neben dem sogenannten Sumpfhaus im Ziegeleiareal kann verlegt werden. Und das Naturschutzgebiet wird von den Forstorganen als Wiederaufforstungsfläche anerkannt; es ist grösser als die gerodete Waldfläche und das bestehende Biotop zusammen.

Kleine Wohnzone

Neben der Abbauzone enthält der Zonenplan eine kleine gemischte Wohnzone Wga (50% Mindestwohnanteil) bei der bestehenden Gebäudegruppe des Bauernhofs. Zudem wird der Steilhang unterhalb der geschützten Eichengruppe als Schutzzone Sza bezeichnet.

Der Zonenplan Rehhag mit den Vorschriften findet sich in der Beilage zur vorliegenden Abstimmungsbotschaft.

Die Überbauungsordnung bringt vielfältige Bedürfnisse unter einen Hut

Die vom Stadtrat bereits beschlossene Überbauungsordnung kommt nur zum Tragen, wenn die Stimmberechtigten dem Zonenplan zustimmen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Ziegelei Rehhag bezüglich Lehmbau, Rekultivierung und Nachnutzung.

Der Überbauungsplan teilt das Gebiet in verschiedene Zonen ein. Die wesentlichsten Abbauflächen müssen innerhalb von 5 Jahren ab Beginn der Waldrodung rekultiviert sein.

Infrastrukturvertrag

Ein mit der Grundeigentümerin abgeschlossener Infrastrukturvertrag legt fest, dass ein kleiner Teil der rekultivierten Flächen in den Besitz der Stadt übergehen wird. Der Rest bleibt in Privatbesitz, wobei die Öffentlichkeit aber von den vorgesehenen Nutzungen Sport und Freizeit ebenfalls profitieren kann.

Neuer Fuss- und Veloweg

Die Rehhagstrasse im Bereich des Betriebsareals wird von der Ziegelei übernommen; dafür muss diese dem offengelegten Moosbach entlang einen neuen Fuss- und Veloweg erstellen.

Vernetzte Naturflächen

Ein «Wanderweg» wird auch für Amphibien vorgesehen: Sie werden, vom Stegenwald herkommend, durch einen kleinen Tunnel den Moosweg unterqueren und dann durch einen 30 m breiten Korridor in das neue Feuchtbiotop beim Rehhaghölzli gelangen können.

Freizeit und Sport

Oberhalb des Biotops wird für die Bevölkerung ein Brätliplatz eingerichtet. Westlich der Ziegelei können durch private Initiative – wie am Rand des Dählhölzliwalds – einige Sportanlagen (u.a. vier Spielfelder) entstehen.

Mit diesen Aufwertungsmassnahmen werden die rekultivierten Flächen der einst sowohl ein attraktiver Naherholungsraum als auch ein ökologisch interessantes Schutzgebiet sein.

Gleichzeitig kann die Ziegelei an ihrem Standort weiterbetrieben werden. Der Betrieb, der heute vom Moosweg und vom Kleefeld her erschlossen wird, erhält später eine neue Zufahrt ab der Hallmattstrasse. Die bestehende Zufahrt vom Moosweg her wird dann nur noch dem Sportbetrieb dienen. Die Rehhagstrasse wird zum Fuss- und Veloweg. An der Hallmattstrasse ist eine Bushaltestelle vorgesehen.

Hoher Nutzen und tiefe Kosten für die Stadt

Der Stadt Bern erwachsen aus der Umsetzung der Planung Rehlag nur geringe Kosten, zumal verglichen mit dem, was sie im Planungsgebiet an neuen Werten erhält.

Der im Dezember 2001 zwischen der Stadt und der Eigentümerin der Ziegelei Rehlag abgeschlossene Infrastrukturvertrag regelt das gegenseitige Geben und Nehmen.

Leistungen der Stadt:

- Erlass der Planung Rehlag (Zonenplan und Überbauungsordnung)
- Abtreten eines Teils der Rehlagstrasse an die Ziegelei.
- Bepflanzen und Abdichten des Moosbachs, der durch die Ziegelei verlegt wird.
- Einrichten des öffentlichen Aussichtspunkts mit Brätliplatz.
- Unterhalt der Wege und der Anlagen, die in das Eigentum der Stadt übergehen.

Leistungen der Ziegelei:

- Verlegen und Abtreten des Feuchtbiotops an die Stadt.
- Abtreten von 2800 m² Land für den öffentlichen Aussichtspunkt mit Brätliplatz.

- Abtreten des verlegten Moosbachs an die Stadt.
- Erstellen und Abtreten des Fuss- und Radwegs entlang dem Moosbach.
- Erstellen der Fusswege gemäss Überbauungsordnung.
- Erstellen von ökologischen Ausgleichsflächen und Pflanzen von Bäumen.
- Abtreten der Fläche entlang dem Moosweg an die Stadt.

Voraussichtliche Kosten

Aus der Umsetzung der Planung Rehlag und des Infrastrukturvertrags werden der Stadt voraussichtlich folgende Kosten erwachsen:

- *kurzfristig* ca. Fr. 15000.– für Notariatsgebühren, Vermessungskosten, etc.
- *mittelfristig* ca. Fr. 20000.– für die Erstellung des Aussichtspunkts mit Brätliplatz.
- *längerfristig* ca. Fr. 50000.– für den Moosbach (Abdichtung, Bepflanzung).
- *jährlich* ca. Fr. 25000.– für den Unterhalt (Biotop, Aussichtspunkt) ab Erstellung, wobei Beiträge von Bund und Kanton erwartet werden können.



Argumente im Stadtrat

- Es war schwierig, alle Interessen zusammenzuführen wie z.B.: Die Erhaltung der Arbeitsplätze in der Ziegelei, Umweltschutz und die Biotoperhaltung, die vielfältige Freizeitnutzung des Naherholungsgebiets, die Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und Gemeindegrenzen überschreitende Probleme. Der vorgelegte Kompromiss ist gut.
- Ein dynamischer Naturschutz mit längerfristigen Perspektiven und ein gezielter Eingriff von Menschenhand zugunsten des Lebensraumes der angesiedelten Tiere ist sinnvoll.
- Mit der Überführung in ein Naturschutzgebiet werden 80% der Pflege von Bund und Kanton finanziert.
- Der Zonenplan Rehhag führt zu einer Aufwertung dieses Naherholungsgebiets. Das neu entstehende Naturschutzgebiet wird grösser sein, als die gerodete Waldfläche und das bestehende Biotop zusammen.

**Abstimmungsergebnis:
66 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung**

Mitwirkung – Vorprüfung – Auflage – Genehmigung

Während der Mitwirkungsaufgabe der Planung Rehhag im November/Dezember 1998 gingen 13 Beiträge von Organisationen und Einzelpersonen ein. Aufgrund verschiedener Eingaben und des Berichts zur Umweltverträglichkeit wurde die Planung in mehreren Punkten angepasst. Der Vorprüfungsbericht des Kantons vom 7. Dezember 2001 würdigt den Zonenplan und die Überbauungsordnung als Instrumente, mit denen es der Stadt gelingen sei, «in einem längeren Planungsprozess die Abbaulasten mit jenen der Ökologie und der Naherholung abzustimmen».

Die öffentliche Auflage fand vom 5. März bis 3. April 2002 statt. Die gegen den Zonenplan eingereichte Einsprache wurde zurückgezogen.

Nach Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten können der Zonenplan und die Überbauungsordnung Rehhag dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Antrag

Gestützt auf die vorliegende Abstimmungsbotschaft empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten mit 66 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung den folgenden

Beschluss

zur Annahme:

1. Die Stadt Bern erlässt den Zonenplan Rehhag, bestehend aus dem Plan Nr. 1317/2 und den Zonenvorschriften vom 5. September 2002.
2. Die bisherige Zonenordnung im Planungsgebiet wird aufgehoben.

Bern, 5. September 2002

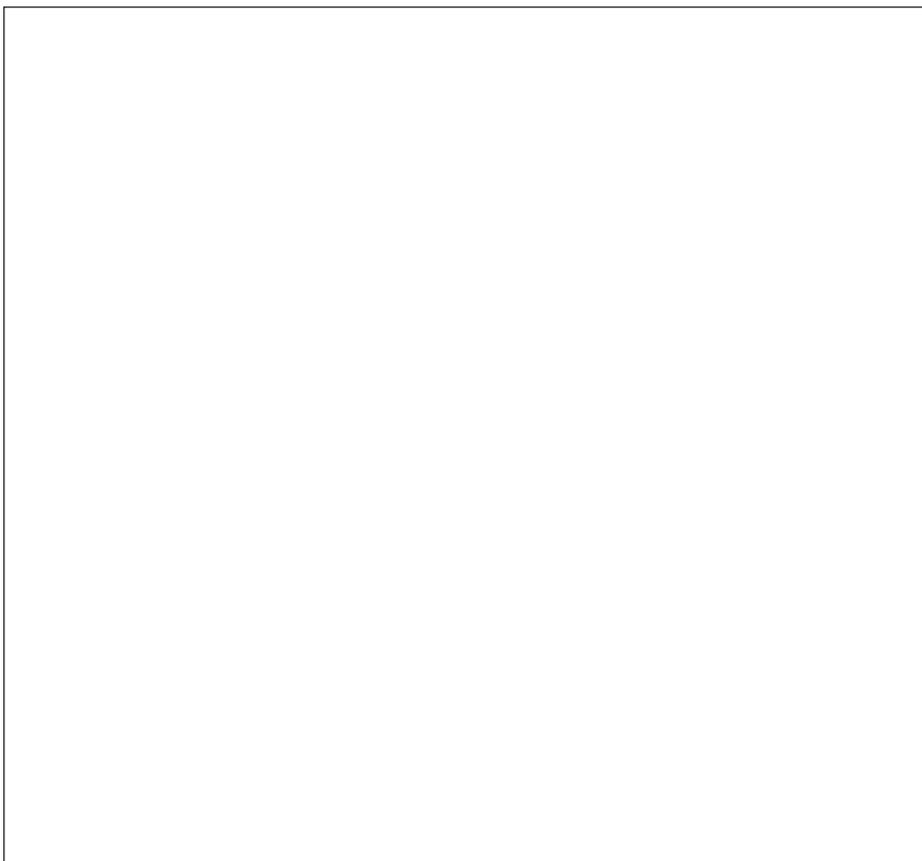
Im Namen des Stadtrats

Die Präsidentin:
Dr. Annemarie Sancar-Flückiger

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Voranschlag der Stadt Bern für das Jahr 2003



Erläuterung verwendeter Begriffe

Laufende Rechnung: Sie erfasst den Aufwand (Wertverzehr) und den Ertrag (Wertzuwachs) einer Rechnungsperiode.

Cashflow: Erarbeitete Mittel, die für die Eigenfinanzierung von Investitionen und zur Abschreibung von Bilanzfehlbeträgen zur Verfügung stehen.

Gebundene Ausgaben: Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen getätigt werden müssen und die deshalb nicht beeinflusst werden können.

Abschreibungen: Gesetzlich vorgeschriebene, buchhalterische Wertverminderung (Amortisation) auf Investitionen wie Bauten, Anlagen usw.

Bereinigter Aufwand: Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung der Verwaltungsdirektionen ohne erfolgsneutrale durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen.

Bereinigter Ertrag: Gesamtertrag der Laufenden Rechnung der Verwaltungsdirektionen ohne erfolgsneutrale durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt der Gemeinde mit 36 Ja-Stimmen gegen 12 Nein-Stimmen bei 23 Enthaltungen, den Voranschlag der Stadt Bern für das Jahr 2003 anzunehmen.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	43
Auslagerung der Stadtbauten	44
Ziel: Haushaltgleichgewicht	45
Finanzplan 2003–2006	46
Woher kommt das Geld?	
Wohin geht das Geld?	47
Aufgaben und Verpflichtungen der Stadt – und was sie kosten	48
Finanzierung der Aufgaben	51
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	52
Antrag	53

Mehr Information

Wer zusätzliche Informationen zum Voranschlag der Stadt Bern für das Jahr 2003 wünscht, wende sich an die

Stadtkanzlei
Junkerngasse 47 (Erlacherhof)
Telefon 031 321 62 10
E-Mail: Stadtkanzlei@BERN.ch

Hier können das detaillierte Zahlenmaterial zum Budget 2003 sowie das Investitionsbudget 2003 und der Finanzplan für die Jahre 2003–2006 eingesehen oder bezogen werden.

Das Wichtigste auf einen Blick

Der Voranschlag der Stadt Bern ist für das Jahr 2003 ausgeglichen. Gemäss gesetzlichen Vorgaben muss das so sein, weil im Finanzplan nicht nachgewiesen werden kann, wie ein allfälliges Budgetdefizit innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 8 Jahren abgetragen werden könnte.

Aufwand und Ertrag sind mit 870,2 Millionen Franken budgetiert. Der Voranschlag ist also ausgeglichen. Er enthält die vom Kanton vorgeschriebene Abschreibung von 20,8 Millionen Franken auf dem verbliebenen, von 1990–1998 aufgelaufenen Bilanzfehlbetrag.

Der Voranschlag 2003 präsentiert sich infolge der auf den 1. Januar 2003 vorgesehenen Ausgliederung der Stadtbauten Bern (StaBe) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt gegenüber dem Jahr 2002 wesentlich verändert und auch wegen der Integration des bisherigen Strasseninspektorats in das Tiefbauamt (Wegfall interner Verrechnungen) um rund 105 Millionen Franken tiefer.

Der Ausgleich des Voranschlags 2003 ist nebst zusätzlichen Haushaltverbesserungsmassnahmen vor allem auf die Ausgliederung der StaBe zurückzuführen, die das Budget netto um knapp 20 Millionen Franken entlastet (nähere Angaben dazu vgl. nächste Seite).

Die bereinigten Gesamtausgaben und -einnahmen im Voranschlag für das Jahr 2002 können deshalb nurmehr schwer mit jenen des Budgetjahres verglichen werden.

So sinken der Personalaufwand (trotz Teuerungsausgleich um 1%) und die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen. Da jedoch Abschreibungs- und Zinskosten sowie Betrieb und Unterhalt der Verwaltungsliegenschaften neu Gegenstand der von der StaBe den verschie-

denen Abteilungen und Ämtern in Rechnung gestellten Mietkosten sind, steigt deren Sachaufwand entsprechend.

Die Passivzinsen sinken gegenüber dem Vorjahr erfreulicherweise um 16,5 Millionen Franken, da sich neben dem Abbau von Fremdkapital auch das günstige Zinsumfeld positiv auswirkt.

Obschon mit einem prognostizierten Steuermehrertrag von nur rund 14 Millionen Franken lediglich ein Teil der gegenüber dem Budget 2002 wegfallenden ausserordentlichen Vermögenserträge kom-

pensiert werden kann, konnte dank der Umsetzung weiterer Haushaltverbesserungsmassnahmen der Budgetausgleich dennoch erreicht werden.

Der **Cashflow** verschlechtert sich infolge tieferer Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen im Vergleich zum Vorjahr um 20,7 auf 47,5 Millionen Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad sinkt von 69,0 auf 64,6%; dadurch können rund $\frac{2}{3}$ der Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Darüber hinaus werden mit den Abschreibungen von 23,4 Millionen Franken auf den Bilanzfehlbeträgen **Schulden abgebaut**. Dabei handelt es sich um die Abtragung von weiteren 23,4 Millionen Franken auf dem Bilanzfehlbetrag, der gemäss kantonaler Weisung mit mindestens 20,8 Millionen Franken jährlich ins städtische Budget eingestellt werden muss und damit den Ertrag von einem

Aus der planmässig weitergeführten Umsetzung der Haushaltverbesserungspakete 6 bis 9 sind im Voranschlag 2003 zusätzlich 6,5 Millionen Franken wirksam geworden. Zudem ist der Gemeinderat daran, in einem 10. Paket weitere Haushaltverbesserungsmassnahmen im Ausmass von 18 Millionen Franken vorzuschlagen, welche in den Jahren 2004 bis 2006 umgesetzt und zu weiteren ausgeglichenen Voranschlägen führen sollen.

Budget-Kennzahlen

	2003	2002
Ertrag	870,2 Mio	975,5 Mio
Aufwand	870,2 Mio	975,5 Mio
Defizit	0,0 Mio	0,0 Mio
Cashflow	47,5 Mio	68,2 Mio
Steueranlage	1,54	1,54

Auslagerung der Stadtbauten

Auf den 1. Januar 2003 sollen sämtliche sich im Verwaltungsvermögen der Stadt befindenden Liegenschaften wie Schulhäuser, Badeanstalten, Sportplätze, Friedhöfe, Verwaltungsgebäude usw. mit einem Buchwert von voraussichtlich 232 Millionen Franken in eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden, welche zu 100 Prozent in Stadtbesitz verbleibt.

Die damit verbundene Möglichkeit zu (tieferen) Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien einerseits, die dank organisatorischen Verbesserungen zu erwartenden Einsparungen andererseits sollen dazu genutzt werden, nicht nur mehr Mittel in den notwendigen Unterhalt zu investieren, sondern auch die Stadtkasse jährlich um rund 20 Millionen Franken zu entlasten.

Die Entlastung ist im vorliegenden Voranschlag berücksichtigt. Sollte die Auslage-

rung der Stadtbauten, welche den Stimmberechtigten in einer separaten Vorlage gleichzeitig mit dem Budget unterbreitet wird, abgelehnt werden, ist voraussichtlich mit einem Defizit von rund 20 Millionen Franken für 2003 zu rechnen, sofern die Entlastung durch die Stadtbauten im Laufe des Jahres nicht anderweitig aufgefangen werden kann. Zwingend müsste der Finanzplan 2004 bis 2007 bzw. 2011 aufzeigen, wie ein allfälliger Fehlbetrag abgetragen würde. Zusätzlich zum 10. Massnahmenpaket wären weitere einnahmen- und ausgabenseitige Massnahmen wohl unumgänglich.

Da mit der Auslagerung der Stadtbauten eine langfristige Wirkung auf den städtischen Finanzhaushalt erzielbar ist, muss die Einsparung bisher betriebswirtschaftlich zu hoher Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen bei der gegenwärtigen finanziellen Lage der Stadt als essentiell bezeichnet werden.

Ziel: Haushaltgleichgewicht

Nach negativen Rechnungsabschlüssen von 1990–1999 konnte nach einem kleinen Ertragsüberschuss im Jahr 2000 im 2001 ein namhafter Überschuss erzielt werden, der es erlaubte, die früheren Defizite gleich um 68,6 Millionen Franken oder um über 20% zu reduzieren. Dass dies nebst der Umsetzung von Haushaltverbesserungsmassnahmen vor allem dank dem Verkauf von Mittel- und Berufsschulliegenschaften sowie aufgrund ausserordentlich hoher Steuererträge der juristischen Personen möglich wurde, ändert nichts daran, dass sich dadurch verbesserte Perspektiven für die zukünftigen Rechnungsergebnisse ergeben haben.

Damit ist jedoch das Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt auch für die kommenden Jahre zu sichern, noch nicht erreicht. Obschon viele der seit 1992 geschnürten Massnahmen der Haushaltverbesserungspakete 1 bis 9 auch umgesetzt werden konnten, bedarf es weiterer Sparanstrengungen. Der Gemeinderat ist denn auch daran, ein 10. Paket zu schnüren. Da in jedem Voranschlag 20,8 Millionen Franken des Ende 2002 voraussichtlich noch 246,3 Millionen Franken betragenden Bilanzfehlbetrags zu Abschreibungszwecken enthalten sein müssen, wird der Budgetausgleich auch inskünftig nicht einfach sein.

Der Weg zum Haushaltgleichgewicht bleibt lang. Im Finanzplan 2003–2006 sind mit Wirkung ab 2003 und später folgende die Stadtrechnung entlastende Massnahmen enthalten:

- Die Ergebnisverbesserung aus den beschlossenen Massnahmen der Pakete 6 bis 9 im Ausmass von restanzlich noch 5 Millionen Franken sowie von jährlich rund 20 Millionen Franken aus der Aus-

gliederung der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens in eine selbstständige Anstalt (StaBe).

- Eine weitere Reduktion des Nettoaufwandes um rund 14 Millionen Franken im Jahr 2004, 16 Millionen im Jahr 2005 sowie von 18 Millionen im Jahr 2006 mit Hilfe des 10. Haushaltverbesserungs-Pakets.
- Zur Verbesserung der stadtbernischen Strassenrechnung wird nach wie vor vom Kanton ein Beitrag insbesondere aus den kantonalen Anteilen an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) gefordert. Die Stadt erwartet eine Entschädigung im Ausmass von mindestens 2 Millionen Franken ab 2004.

Berücksichtigt ist jedoch als Erschwernis auch der Wegfall der Billettsteuer ab dem Jahr 2004 im Ausmass von rund 5,8 Millionen Franken.

Die aufgelaufenen Bilanzfehlbeträge werden gemäss Finanzplan 2003–2006, wie vom Kanton gefordert, weiter um jährlich 20,8 Millionen Franken abgebaut. Allfällige Rechnungsüberschüsse sollen ebenfalls zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrags verwendet werden.

Es ergeben sich bei einer Steueranlage von unverändert 1,54 folgende Plandaten im Finanzplan:

2004: Defizit von	8,4 Mio Fr.
2005: Defizit von	7,4 Mio Fr.
2006: Defizit von	3,6 Mio Fr.

Diese Defizite liegen bei einem Finanzhaushalt von knapp 900 Millionen Franken im Streubereich und lassen einen jeweiligen Rechnungsausgleich erhoffen.

Finanzplan 2003–2006

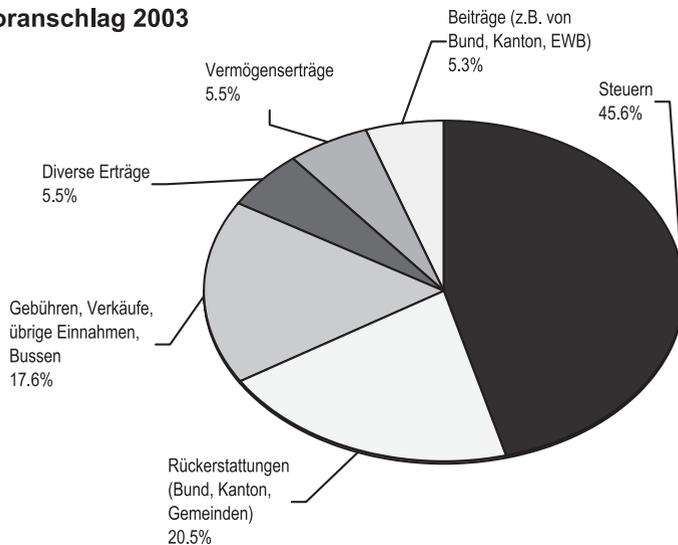
Entwicklung der Laufenden Rechnung bei Steueranlage 1,54 (in 1 000 Franken)
(ohne interne Verrechnungen und durchlaufende Beiträge)

	Budget 2003	Planjahre		
		2004	2005	2006
3 Aufwand	830'714	839'899	848'412	863'771
30 Personalaufwand	279'272	282'659	288'548	297'451
31 Sachaufwand	110'896	110'737	110'134	110'527
32 Passivzinsen	64'328	67'522	66'536	66'198
33 Abschreibungen	56'845	52'328	53'165	53'919
<i>Verwaltungsvermögen</i>	23'786	22'128	22'965	23'719
<i>Bilanzfehlbetrag altrechtlich</i>	23'438	20'800	20'800	20'800
<i>Finanzvermögen</i>	9'621	9'400	9'400	9'400
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	73'862	76'588	77'640	78'712
36 Eigene Beiträge	244'968	249'522	251'846	256'421
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	543	543	543	543
4 Ertrag	830'714	818'968	826'530	840'196
40 Steuern	378'165	373'065	378'965	387'965
41 Regalien Konzessionen	8'709	8'709	8'709	8'709
42 Vermögenserträge	45'363	43'550	40'575	40'600
43 Entgelte	145'645	141'318	142'390	143'460
44 Anteile/Beitr. ohne Zweckbestimmung	36'720	36'620	36'620	36'620
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	169'606	173'521	176'935	180'353
46 Beiträge für eigene Rechnung	46'255	41'934	42'085	42'238
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	251	251	251	251
Defizit ohne zusätzliche Massnahmen	-	20'931	21'882	23'575
Zusätzliche Massnahmen				
10. Haushaltsverbesserungs- Massnahmenpaket; Restwirkung	1)	10'500	12'500	18'000
Verbesserung Strassenrechnung		2'000	2'000	2'000
Defizit inkl. zusätzliche Massnahmen	-	8'431	7'382	3'575
Cashflow	47'516	34'789	36'675	41'236

1) Vom Gesamtpaket (18 Mio. Fr.) werden 2004 insgesamt 14 Mio. Fr., 2005 16 Mio. Fr. realisiert.

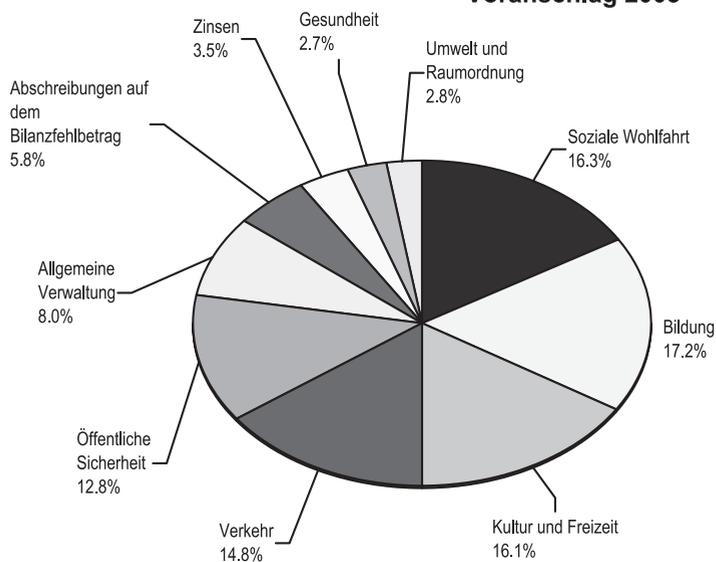
Woher kommt das Geld?

Voranschlag 2003



Wohin geht das Geld?

Voranschlag 2003



Aufgaben und Verpflichtungen der Stadt – und was sie kosten

Eine Auswertung sämtlicher Budgetzahlen der Verwaltungsrechnung, der Sonderrechnungen und der öffentlich-rechtlichen Anstalten ergibt folgende Übersicht über Aufwand und Ertrag der städtischen Aufgaben:

Nettoergebnis		0			
0	Allgemeine Verwaltung	30 080 330			
011	Legislative	1 761 050			
012	Exekutive	2 690 390			
029	Allgemeine Verwaltung	25 628 890			
1	Öffentliche Sicherheit	51 615 850			
100	Mass und Gewicht	1 050 950			
101	Übrige Rechtspflege	3 403 420			
113	Gemeindepolizei	31 882 640			
140	Wehrdienst	11 648 540			
160	Zivilschutz	3 630 300			
2	Bildung	69 638 170			
217	Schulliegenschaften	21 543 760			
219	Volksschule, Tagesschule allg.	43 917 940			
290	Verwaltung	4 079 220			
292	Erwachsenenbildung	97 250			
3	Kultur und Freizeit	64 960 750			
300	Bibliothek	3 487 500			
301	Museen	4 440 230			
302	Theater, Konzerte	7 485 400			
309	Übrige Kulturförderung	17 274 710			
310	Denkmalpflege und Heimatschutz	1 201 950			
330	Parkanlagen und Wanderwege	10 700 900			
340	Sport	14 083 850			
350	Übrige Freizeitgestaltung	6 286 210			
4	Gesundheit	10 784 280			
440	Spitex/Krankenpflege	6 123 350			
460	Schulärztliche Pflege	2 558 520			
461	Schulzahnärztliche Pflege	2 137 180			
			490	Übriges Gesundheitswesen	-34 770
			5	Soziale Wohlfahrt	65 811 010
			500	AHV-Zweigstelle	4 926 200
			501	Gemeindeanteil Kantonsbeitrag AHV	28 687 750
			540	Jugendschutz	26 558 470
			541	Kinderheime und -krippen	1 455 000
			570	Altersheime	11 870 000
			580	Sozialhilfe	67 850 000
			581	Zuschüsse an minderbemittelte Personen	2 300 000
			582	Weitere Wohlfahrt, Vor- und Fürsorge	536 000
			583	Asylwesen	4 500 000
			585	Inkasso/Bevorsch. Unterhaltsbeiträge	5 600 000
			587	Lastenausgleich	-77 425 350
			589	Sozialbehörden, Sekretariat	-11 287 060
			591	Hilfsaktionen im Ausland	240 000
			6	Verkehr	59 511 510
			620	Gemeindestrassennetz	34 236 240
			621	Parkplätze	81 000
			650	Regionalverkehrsbetriebe	21 194 270
			690	Übriger Verkehr	4 000 000
			7	Umwelt und Raumordnung	11 434 220
			710	Abwasserentsorgung	0
			720	Abfallentsorgung	0
			740	Friedhof und Bestattung	1 572 890
			789	Übrige Immissionen	2 943 470
			790	Raumplanung	6 061 690
			791	Entwicklungskonzepte	856 170
			8	Volkswirtschaft	-28 157 000
			830	Tourismus	2 415 000
			860	Elektrizität, Gas, Fernwärme	-30 572 000

9 Finanzen und Steuern	-335 679 120
900 Obligatorische periodische Steuern	-329 900 000
901 Obligatorische aperiodische Steuern	-5 000 000
902 Liegenschaftssteuern	-32 000 000
903 Steuerabschreibungen	9 400 000
904 Fakultative Steuern	-7 565 000
920 Finanzausgleich	-620 000
930 Anteile an kantonalen Steuern/Abgaben	-4 600 000
940 Zinsen	14 202 480
942 Liegenschaften des Finanzvermögens	-2 856 510
943 Gutsbetriebe	-178 440
990 Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	23 438 350

Erläuterungen zur Auswertung nach funktionaler Gliederung

Die Auswertung nach sog. funktionaler Gliederung ist neu gestaltet worden, da im Hinblick auf die flächendeckende Einführung von New Public Management (Neue Stadtverwaltung Bern) die Ausgaben und Einnahmen nach Produkten veranschlagt worden sind. Dadurch ergibt sich eine verfeinerte Aufteilung der Nettoaufwendungen auf die einzelnen Aufgabenbereiche.

Folgende Hinweise sollen zum besseren Verständnis der vorstehenden Tabelle beitragen:

Allgemeine Verwaltung

Bei wiederum höheren Kosten für das im Vorjahr geschaffene Ratssekretariat und neuen Aufwendungen für die Parteienfinanzierung sinken die Gesamtkosten (30,1 Mio Fr.) infolge Auslagerung der Stadtbauten und verfeinerter funktionaler Gliederung markant.

Öffentliche Sicherheit

Die Aufstockung des Personals für den

Botschaftsschutz um 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte kostenneutral (Abgeltung durch den Bund) vorgenommen werden. Tiefere Parkgebührenerträge werden dank Einsparungen in verschiedenen Bereichen, vor allem Wehrdienst und Zivilschutz, wettgemacht. Die Gesamtkosten sind mit 51,6 Millionen Franken leicht tiefer als im Vorjahr.

Bildung

Aufgrund der Ausgliederung der Stadtbauten wird der Bildungsbereich ab 2003 mit den vollen Kosten für den Bau und Unterhalt der Schulhäuser und Sportanlagen belastet. Für die Bildung werden mit fast 70 Millionen Franken am meisten Mittel eingesetzt.

Kultur und Freizeit

In diesem Bereich sind bei 65,0 Millionen Franken Gesamtkosten keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

Gesundheit

Die Nettokosten bewegen sich mit knapp 11 Millionen Franken ebenfalls im Rahmen des Vorjahrs trotz steigender Kosten im Spitex-Bereich.

Soziale Wohlfahrt

Steigende Personalkosten in vor allem mit Leistungsverträgen beauftragten Betrieben und Institutionen führen hier nebst höheren Abschreibungen auf Investitionen zu einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr. Die Soziale Wohlfahrt beansprucht netto 65,8 Millionen Franken.

Verkehr

Durch die Integration von Strassenunterhalt und -reinigung in das Tiefbauamt und die Rationalisierungs- und Sparanstrengungen sinkt der Gesamtaufwand um rund 3,5 Millionen Franken. Zudem sinkt die Abgeltung an den Regionalverkehr infolge tieferer Passivzinsen auf dem Gemeindekapital von BERNMOBIL um rund

0,5 Mio Fr. Der Verkehr beansprucht insgesamt 59,5 Millionen Franken.

Umwelt und Raumordnung

Die Einführung kostendeckender Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen und tiefere Kosten infolge Auslagerung der StaBe führen zu einem Rückgang des Nettoaufwandes für Umwelt und Raumordnung um gut 1 Million auf noch 11,4 Millionen Franken.

Volkswirtschaft

Die markante Abnahme um über 9 Millionen Franken ist auf die im Vorjahr verbuchte einmalige Rest-Tilgung der in früheren Jahren aufgelaufenen Defizite der Gasversorgung zurückzuführen. Die veranschlagte Gewinnablieferung der Stadt-

werke (Elektrizität und Gas) beläuft sich auf 30,5 Millionen Franken, wobei die vom Stadtrat beschlossene zusätzliche Gewinnablieferung von 2 Millionen Franken provisorisch einer Spezialfinanzierung entnommen wird; der definitive Finanzierungsentscheid liegt beim Verwaltungsrat der Stadtwerke Bern.

Finanzen

Mehr Steuern in der Höhe von 14 Millionen Franken können nur einen Teil der gegenüber dem Vorjahr wegfallenden a.o. Vermögensgewinne von 29,2 Millionen Franken decken. Die Abschreibungen auf dem Finanzvermögen (mehrheitlich unerhältliche Steuern) sowie jene auf den Bilanzfehlbeträgen bewegen sich auf Vorjahreshöhe.

Finanzierung der Aufgaben

Steuereinnahmen

in Mio Franken

	Aufwand 2003	Ertrag 2003	Netto 2003	Budget 2002 <i>(netto)</i>	Rechnung 2001 <i>(netto)</i>
Natürliche Personen (Einkommen und Vermögen inkl. Quellensteuer)	0,0	260,1	260,1	261,4	379,9
Gemeindesteuerteilung (Nettoertrag)	0,0	6,5	6,5	10,1	-4,8
Juristische Personen (Gewinn und Kapital)	0,0	63,9	63,9	47,1	128,3
Grundstückgewinnsteuer	0,0	4,2	4,2	3,7	6,3
Nach- und Strafsteuer	0,0	0,8	0,8	0,7	0,8
Liegenschaftssteuer	0,0	32,0	32,0	31,1	31,7
Total ordentliche Steuern	0,0	367,5	367,5	354,1	542,2
Billettsteuer	0,0	5,8	5,8	5,3	6,1
Hundetaxen	0,0	0,3	0,3	0,3	0,3
Anteile an kantonalen Steuern (Erbchafts- und Schenkungssteuer)	0,0	4,6	4,6	5,0	4,6
Abschreibungen auf Steuerguthaben	9,4	0,0	-9,4	-9,4	-12,7
Total	9,4	378,2	368,8	355,3	540,5

Gewinnablieferung Anstalten

in Mio. Franken

	Aufwand 2003	Ertrag 2003	Netto 2003	Budget 2002 <i>(netto)</i>	Rechnung 2001 <i>(netto)</i>
Stadtwerke	336,0	366,5	30,5	39,2	29,5
Stadtbauten	59,8	64,0	4,2	-	-
Total	395,8	430,5	34,7	39,2	29,5

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

- Das Budget 2003 ist ausgeglichen, es werden Schulden abgebaut und die Steueranlage bleibt bei 1,54 Einheiten.
- Trotz Sparmassnahmen werden jedoch auch wichtige sozial- und bildungspolitische neue Aufgaben in Angriff genommen. Sie halten sich mit 1,4 Mio Franken in sehr bescheidenem Rahmen.
- Rund $\frac{2}{3}$ der Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen werden aus eigenen Mitteln finanziert.
- Ausgeglichen ist der Voranschlag trotz 21,7 Mio Franken Abschreibungen, die gemäss kantonalen Vorschriften jährlich auf dem aufgelaufenen altrechtlichen Bilanzfehlbetrag (bis 31.12.1998) vorgenommen werden müssen.
- Der neurechtliche Bilanzfehlbetrag (ab 1.1.1999) konnte bekanntlich nach dem unerwartet guten Rechnungsabschluss 2001 ganz getilgt werden.

Argumente gegen die Vorlage

- Die im Voranschlag 2003 aufgenommenen Haushaltverbesserungsmassnahmen von 7,5 Mio Franken sind ein guter Ansatz, reichen jedoch nie aus, um das strukturelle Defizit zu korrigieren.
- Die Ausgliederung der Stadtbauten in ein Gemeindeunternehmen Stadtbauten Bern (StaBe) wird gleichzeitig dem Volk unterbreitet. Die Budgetverbesserung von rund 20 Mio Franken steht somit noch auf recht schwachen Füßen.
- Trotz der äusserst angespannten Finanzlage leisten sich Gemeinderat und Stadtrat Ausgaben, die nicht getätigt werden müssten.

Abstimmungsergebnis:
36 Ja, 12 Nein, 23 Enthaltungen

Antrag

Der Voranschlag der Laufenden Rechnung für das Jahr 2003, der bei Aufwendungen und Erträgen von je Franken 870 186 540 ausgeglichen ist, wird der Gemeinde mit 36 Ja-Stimmen gegen 12 Nein-Stimmen bei 23 Enthaltungen zur Annahme empfohlen mit folgendem

Beschlussesentwurf

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern, nach Einsicht in die Botschaft des Stadtrates vom 19. September 2002, gestützt auf Artikel 36, Buchstabe g der Gemeindeordnung, beschliessen:

1. Der vom Stadtrat angenommene Voranschlag der Laufenden Rechnung für das Jahr 2003 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat hat im Jahr 2003 folgende Gemeindesteuern zu beziehen:
 - a) auf den Gegenständen der Staatssteuern das 1,54fache der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze (unverändert);
 - b) eine Liegenschaftsteuer von 1,5 Promille des amtlichen Wertes (unverändert);
 - c) eine Beleuchtungsabgabe von 0,125 Promille des pflichtigen Grundeigentums nach dem amtlichen Wert (unverändert);
 - d) eine Hundetaxe von Fr. 100.00 (unverändert).

Bern, 19. September 2002

Im Namen des Stadtrats:

Die Präsidentin:
Dr. Annemarie Sancar-Flückiger

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli